

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Becker Industrielack GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur für die Anwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB bestimmt. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung.
- 1.2 Für alle - auch zukünftigen - Vereinbarungen mit unseren Geschäftspartnern - im folgenden Käufer genannt - gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Bedingungen unserer Käufer werden nicht anerkannt.
- 1.3 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Erfüllungsort für die Zahlung der Vergütung unserer Leistungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen des Käufers ist Dormagen; für unsere Leistungen der Ort, wo sich die Ware zum Zwecke des Versandes oder einer etwa vereinbarten Übergabe an den Käufer befindet, soweit sich nicht aus der Art des Geschäfts notwendig ein anderer Erfüllungsort ergibt.
- 1.5 Mit Käufern, die Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind, wird hiermit als Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.
- 1.6 Wir sind berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Käufer an Dritte weiterzugeben.
- 1.7 Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.8 Verarbeitungshinweise, die wir in unseren Produktinformationen angeben, sind zu beachten.

2. Unterlagen und Muster

- 2.1 Die Angaben in allgemeinen Beschreibungen, Prospekten etc. sind nur als annähernd zu betrachten. Sie gelten keinesfalls als Zusage, dass unser Produkt auch im Einzelfall zur beabsichtigten Verwendung geeignet ist.
- 2.2 Verkäufe nach Muster gewährleisten eine fachgerechte Probe-mäßigkeit.

3. Versand und Versicherung

Maßgebend für die Berechnung sind die in unserem Werk festgestellten Gewichte. Jeder Transport geht auf die Gefahr des Käufers, auch bei frachtfreier Lieferung. Wir tragen keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art. Versicherungen gegen Schäden jeder Art, Lieferverzögerungen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verauslagten Beträge vorgenommen.

4. Liefertermine, Mehr-, Minder-, Teillieferungen

- 4.1 Wir liefern zu dem vereinbarten Termin.
- 4.2 Sollten wir aus Gründen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, zu denen auch Betriebsstörungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohmaterial oder Energie, Unregelmäßigkeiten im Abladen der Rohstoffe, Behinderungen von Arbeitskräften, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder andere Störungen bei der Produktion zu rechnen sind, nicht rechtzeitig liefern können, werden wir den Käufer über die voraussichtliche Dauer des Lieferhindernisses unterrichten, sobald dessen Eintritt feststeht. Der Liefertermin verschiebt sich alsdann um die Dauer des Lieferhindernisses, in die ggf. eine angemessene Frist zur Aufnahme der Produktion einzurechnen ist.
Ist absehbar, dass das Lieferhindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sind wir berechtigt, uns von unserer Leistungspflicht zu lösen. Ersatzansprüche hat der Käufer nur, wenn die Ursache für das Lieferhindernis durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, auch unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzt worden ist.
- 4.3 Ansprüche wegen einer von uns verschuldeten Lieferverzögerung oder wegen Nichterfüllung sind der Höhe nach beschränkt und zwar bei Verzug auf den Warenwert, bei Nichterfüllung auf den Betrag, den der Käufer zusätzlich aufwenden muss, um gleichartige Ware in gleicher Menge von einem Dritten zu beziehen; es sei denn, der Käufer hat vor Vertragsabschluss deutlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass bei verspätet oder nicht erfolgter Lieferung ein besonders hoher Schaden droht.
- 4.4 Ist Abnahme von Teillieferungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so gilt eine ungefähr gleichmäßige Verteilung der Lieferung als bedungen.
- 4.5 Mehr- oder Minderlieferungen von 10 % der bestellten Menge bleiben aus fabrikationstechnischen Gründen vorbehalten.

5. Lieferort, Fracht

- 5.1 Wir liefern grundsätzlich ab Werk. Bei Abholung hat der Käufer die Ware zum vereinbarten Liefertermin oder, falls ein Liefertermin nicht vereinbart wurde, unverzüglich nach Mitteilung der Bereitstellung am Erfüllungsort abzuholen. Erfüllungsort aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist unsere jeweilige Versandstelle. Gerät der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren. Wird die Ware durch uns gelagert, sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.
- 5.2 Grundsätzlich erfolgt der Transport auf Kosten des Käufers; die Wahl der Transportmittel sowie des Transportweges liegt in unserem Ermessen, es sei denn, der Käufer hat uns hierzu besondere Anweisungen erteilt. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware dem Frachtführer übergeben wird.
- 5.3 Sollten wir frachtfrei liefern, gehen Erhöhungen von Frachttarifen, die nach dem Tage der Abgabe unseres Angebots eintreten, zu Lasten des Käufers, ebenso Mehrkosten für von dem Käufer erwünschte Beförderung als Express- oder Eilgut.

6. Preise

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto, d. h. zuzüglich der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Liegen zwischen dem Tag der Abgabe des Angebotes und dem Termin, zu dem wir liefern, von uns verschuldete Lieferverzögerungen ausgenommen, mehr als 30 Kalendertage, sind wir berechtigt, die Vertragspreise in dem Umfang zu erhöhen, wie er sich bei gleichbleibender Kalkulation aufgrund einer Verteuerung der von uns zur Herstellung verwendeten Rohmaterialien seit dem Tage der Abgabe unseres Angebots errechnet.
- 6.3 Für die Rechnungsstellung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Ablieferung widerspricht.

7. Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 7.1 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 2 % auf den reinen Warenwert. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag maßgebend, zu dem der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist.
- 7.2 Skontoabzüge sind unzulässig, solange ältere, fällige Rechnungen noch nicht vollständig ausgeglichen sind.
- 7.3 Wechsel werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und ebenso wie Schecks nur zahlungshalber angenommen. Alle Kosten durch die Hereinnahme trägt der Käufer. Wir haften nicht für rechtzeitige oder ordnungsgemäße Vorlegung, Protesterhebung und Benachrichtigung sowie eine etwaige Zurückweisung.
- 7.4 Sofern wir länger als 10 Tage seit Rechnungsdatum für den Kaufpreis im Obligo bleiben (z.B. bei Wechseln), entfällt jegliche Skontogewährung.
- 7.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen; alle Stundungs-, Prolongations-, Ratenzahlungs- oder sonstige Finanzierungsabreden sowie alle Nachlässe und Sonder Vorteile entfallen für die Zeitdauer des Verzuges. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt vor allem durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht, ohne dass die Vorlage der Auskunft vom Käufer verlangt werden kann. Die gleichen Folgen greifen ein, wenn ein Wechsel des Käufers zu Protest geht, eine Zwangsvollstreckung gegen ihn fruchtlos verlaufen ist oder ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
- 7.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen - das gleiche gilt für Leistungen des Käufers gleich welcher Art - ist ausgeschlossen, soweit der Käufer nicht nach Maßgaben dieser Verkaufsbedingungen Rechte aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht hat. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.7 Die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder andere Umstände, welche auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, berechtigen zur sofortigen Fälligkeitstellung aller unserer Forderungen.

8. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung

- 8.1 Wir leisten grundsätzlich Gewähr für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab dem Tage des Gefahrübergangs.
- 8.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach deren Empfang auf Mängel zu untersuchen, § 377 HGB.
Offene Mängel sind unverzüglich nach Empfang, in jedem Falle vor Verwendung oder Vermischung der Waren anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung objektiv nicht erkennbar war, so ist dieser Mangel, sobald er festgestellt wird, ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und hat jeweils Art und Ausmaß des Mangels hinreichend zu beschreiben.
- 8.3 Bei mangelhafter Ware haben wir die Wahl der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen oder die Ersatzlieferung mangelhaft sein, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.4 Sind wir zur Mängelbeseitigung verpflichtet, tragen wir alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch ergeben oder erhöhen, dass die Kaufsachen an einem anderen Ort als in den Erfüllungsort verbracht wurde.
Vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 8.10 ist im Übrigen jeglicher Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.5 Allgemeine anwendungstechnische Empfehlungen zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters werden aufgrund vorliegender Erfahrungen nach bestem Wissen entsprechend dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis gegeben; wegen der entscheidenden Bedeutung von Verarbeitung und Anwendung im Einzelfall sind allgemeine Empfehlungen unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorhergesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung selbst zu prüfen. Haben wir im Auftrag des Käufers im Einzelfall eine solche Prüfung übernommen, sind hieraus resultierende Empfehlungen nur verbindlich, soweit und solange der Käufer unsere Empfehlungen und Verarbeitungshinweise bei gleichen Bedingungen beachtet, insbesondere hinsichtlich der Beimischung bestimmter Komponenten sowie der chemischen Zusammensetzung des Materials, auf das unsere Produkte appliziert werden sollen.
- 8.6 Im Falle des Unternehmerrückgriffs (§ 445 a BGB) wird vermutet, dass zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Käufer Mängel nicht vorhanden waren, wenn der Käufer nach vorstehender Ziffer 8.2 pflichtgemäß untersucht, jedoch keine Mängel angezeigt hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 8.7 Macht der Käufer Rückgriffsansprüche geltend, muss er sich uns gegenüber so behandeln lassen, als habe er alle gesetzlich zulässigen vertragsrechtlichen Möglichkeiten gegenüber seinem Vertragspartner (z. B. Verweigerung der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit oder Beschränkung des Aufwendersatzes auf einen angemessenen Betrag) umgesetzt.
- 8.8 Wir sind berechtigt, Rückgriffsansprüche des Käufers mit Ausnahme der Ansprüche auf Neulieferung der Ware abzulehnen, sofern wir dem Käufer für den Ausschluss seiner Rechte einen gleichwertigen Ausgleich einräumen. Für den Ersatz von Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn wir für die Entstehung des Mangels durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten (mit) verantwortlich sind.
- 8.9 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind alle weitergehenden Ersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstanden sind.
- 8.10 Die vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen und –Ausschlüsse gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder infolge einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie oder nach den Vorschriften insbesondere des Produkthaftungsgesetzes eine Haftung unsererseits zwingend vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, wobei unsere Haftung jedoch auf den Ersatz der typischen, vorhersehbaren Schäden beschränkt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, auch aus künftigen Lieferungen, unser Eigentum. Der Käufer darf die Waren im Rahmen seines ordnungsmäßigen, üblichen Geschäftsbetriebes veräußern, vermischen und verarbeiten.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich alsdann im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem Rechnungswert des neuen Produktes auf das neue Produkt, Die Vermischung und/oder Verarbeitung gilt als für uns erfolgt, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen, Soweit das Miteigentum an dem neuen Produkt nicht unmittelbar auf uns übergeht, tritt der Käufer uns den entsprechenden Miteigentumsanteil schon heute ab. Er wird die Sache wegen dieses Miteigentumsanteils, der als Vorbehaltseigentum gilt, auch für uns verwahren.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in laufender Rechnung aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Kaufpreisforderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselfähige Haftung – wie z. B. im Rahmen eines Scheck-Wechsel-Verfahrens – fortbesteht.

- 9.2 Bei einer Veräußerung von Waren, die noch in unserem Vorbehaltseigentum stehen, wird bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen schon jetzt der Teil der Gesamtforderung des Käufers gegen seinen Abnehmer an uns abgetreten, der dem Wertanteil unseres Eigentums oder Miteigentums an den gesamten verkauften Waren entspricht.
- 9.3 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.4 Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abtretung von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 9.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
- 9.6 Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse sowie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Rückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen.
- 9.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in der sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Käufer auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf entsprechende Nachfrage jederzeit mitzuteilen, wo sich die jeweilige Ware befindet.

10. Leihverpackungen

- 10.1 Leihverpackungen wie Fässer, Transportkannen, Kanister usw. sind innerhalb 4 Wochen ab Lieferung frachtfrei an uns in gebrauchsfähigem Zustand zurückzusenden.
- 10.2 Verluste und Beschädigungen von Leihverpackungen gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass die Beschädigung vom Frachtführer verursacht wurde. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte genutzt werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
- 10.3 Einwegverpackungen werden nicht von uns zurückgenommen. Stattdessen nennen wir dem Käufer einen Dritten, der die Verpackungen entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einem Recycling zuführt.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Ungültigkeit einer einzelnen Klausel berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Bedingung soll eine angemessene Regelung treten, die im Rahmen des gesetzlich Möglichen der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 11.2 Es gilt, auch im Geschäftsverkehr mit ausländischen Käufern, ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts.
- 11.3 Auftragsbestätigungen unterliegen grundsätzlich der Bedingung der Einhaltung der einschlägigen Exportvorschriften insbesondere in Bezug auf die Terrorismusbekämpfung.
- 11.4 Daten des Käufers werden von uns nur insofern sowie im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist; der Käufer erklärt hier seine ausdrückliche Zustimmung.